

Prozesstrennung in Revisionsinstanz bei unzulässiger Verbindung einer allgemeinen Zivilklage mit einer Kindschaftssache

_____ §§ 145 Abs. 1, 260, 640c Abs. 1 Satz 1 ZPO

Eine Prozesstrennung haupt- und hilfsweise erhobener Klagen noch in der Revisionsinstanz ist zulässig, wenn über diese wegen des gesetzlichen Verbindungsverbots des § 640c Abs. 1 Satz 1 ZPO in den Vorinstanzen nicht einheitlich hätte verhandelt und entschieden werden dürfen.

BGH, Beschl. v. 6.12.2006 – XII ZR 97/04 (OLG Köln, AG Köln)

Anm. der Redaktion:

Der Beschluss des BGH, der in FamRZ 2007, 124 abgedruckt ist, betrifft die Abtrennung des Hilfsantrags des Klägers gemäß § 145 Abs. 1280, der unter dem Aktenzeichen XII ZR 190/06 fortgeführt wird. Mit dem Hauptantrag hatte der Kläger die Mitwirkung der Mutter und des Kindes an einer Abstammungsbegutachtung begehrt; hilfsweise beehrte er die Feststellung, dass er nicht der Vater sei. Die Entscheidungen des BGH über Haupt- und Hilfsantrag sind vorstehend abgedruckt.